

Paulina Hauser

# Menschenrechtsverletzungen an Frauen

Eine sozioethische Analyse aus globaler Perspektive



**Nomos**

Ethik in den Sozialwissenschaften –  
Ethics in the Social Sciences

herausgegeben von

Prof. Dr. Elke Mack  
Prof. Dr. Christof Mandry  
Prof. Dr. Michael Schramm

Band 6

Paulina Hauser

# Menschenrechtsverletzungen an Frauen

Eine sozioethische Analyse aus globaler Perspektive



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Erfurt, Univ., Diss., 2024

u.d.T.: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“  
Sozialethische Analyse von Menschenrechtsverletzungen an Frauen  
aus globaler Perspektive

ISBN 978-3-7560-1811-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-4059-3 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Menschenrechtsverletzungen an Frauen finden statt. Täglich. Stündlich. Überall auf der Welt. Persönliche Begegnungen mit Menschen, die entweder selbst Betroffene von Menschenrechtsverletzungen waren oder sich unermüdlich für Betroffene einsetzen, haben mir das auf eindruckliche Weise vor Augen geführt. Ihre Erfahrungen haben mich zum Verfassen der vorliegenden Arbeit motiviert und immer wieder einen konkreten Realitätsabgleich ermöglicht. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Mein herzlicher Dank gilt Prof. Dr. Elke Mack für die gute Begleitung der Arbeit in den vergangenen Jahren. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Patrick Becker für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Prof. Dr. Elke Mack, Prof. Dr. Christof Mandry und Prof. Dr. Michael Schramm für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe *Ethik in den Sozialwissenschaften*. Dem Bistum Fulda, besonders dem Bischofsvikariat Weltkirche, Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez und Steffen Jahn gilt mein Dank für alle Unterstützung und Freiheiten. Dominik Abel danke ich für die vielen Diskussionen und Hinweise im Laufe der Erstellung der Arbeit, Michael Kreher und Bernadette Wahl fürs Korrekturlesen.

Danken möchte ich schließlich von Herzen allen, die mich auf vielfältige Weise durch ihr Interesse, ihre Ermutigungen und ihre Geduld unterstützt haben: Meinen Freund:innen, Kolleg:innen und meiner Familie, ganz besonders meinen Eltern Claudia und Hubert und meiner Schwester Hannah. Danke!

Paulina Hauser



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
1. Vorbemerkungen	13
1.1. Hinführung	13
1.2. Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlegung	19
1.2.1. Selbstverständnis und Methode christlicher Sozialethik	19
1.2.2. Gesellschaftstheorie und Sozialethik in der Spätmoderne	23
1.2.3. Erkenntnistheoretische Überlegungen zu ‚Frau‘	26
1.3. Sozialverkündigung der katholischen Kirche	32
2. Menschenrechtsverletzungen an Frauen	45
2.1. Die formale (Nicht-) Anerkennung von Menschenrechten	45
2.1.1. UN-Menschenrechtscharta und CEDAW	45
2.1.2. Regionale Menschenrechtserklärungen	54
2.2. Empirische Analyse	64
2.2.1. Missing women	64
2.2.2. Leben	70
2.2.2.1. Femizid in Lateinamerika	71
2.2.2.2. Morde im Namen der Ehre	72
2.2.2.3. Mitgift-Morde und Säureattacken	75
2.2.2.4. Hexenverfolgung	76
2.2.3. Sicherheit und körperliche Unversehrtheit	79
2.2.3.1. Partnergewalt und sexualisierte Gewalt durch Nicht-Partner	79
2.2.3.2. Sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten und zu politischen Zwecken	83
2.2.3.3. Weibliche Genitalverstümmelung und Brustbügeln	86
2.2.4. Freiheit	90
2.2.4.1. Sklaverei und Menschenhandel	90
2.2.4.2. Früh- und Zwangsehen	94

2.2.5. Gesundheit (insbesondere sexuelle und reproduktive Gesundheit)	99
2.2.6. Bildung	107
2.2.7. Ökonomische Teilhabe	111
2.2.8. Politische Teilhabe	119
2.2.9. Gesetzliche Gleichberechtigung	122
2.2.10. Migration und Flucht	127
2.2.11. Vulnerabilität in Krisen	130
2.3. Wissenschaftstheoretische Zwischenreflexion: Geschlechterbias in Menschenrechten und empirischer Forschung	134
2.3.1. Geschlechterbias der Menschenrechte	135
2.3.2. Geschlechterbias empirischer Daten	139
2.4. Zwischenfazit	146
3. Gesellschaftstheoretische Analyse	151
3.1. Kulturell, religiös und historisch bedingte Faktoren	151
3.2. Einfluss von Digitalisierung und Globalisierung	157
3.3. Globalgesellschaftliche Veränderungen in der Spätmoderne	162
3.4. Zwischenfazit	170
4. Ethische Spannungsfelder	173
4.1. Universalität und Partikularität	174
4.1.1. Historische Entwicklung	175
4.1.2. Inkompatibilität mit bestehenden Wert-, Kategorien- und Begriffssystemen	177
4.1.3. Wirkungslosigkeit	179
4.1.4. Homogenisierung	180
4.1.5. Universalität neu denken/verstehen	182
4.2. Gleichheits- und differenzorientierte Ansätze	186
4.2.1. Gleichheit	188
4.2.2. Differenz	190
4.2.3. Intersektionale Ansätze	194
4.2.4. Dekonstruktion	198
4.2.5. Gleichheit und/oder Differenz?	202



4.3. Kulturelle Identität und Autonomie	204
4.3.1. Identität – eine Begriffsannäherung	206
4.3.2. Kulturelle Identität als kollektiv determinierende Identität	208
4.3.3. Kulturelle Identität als partielle Identität	212
4.4. Öffentlichkeit und Privatheit / Gerechtigkeit und gutes Leben	214
4.4.1. Sprechweisen über Öffentlichkeit und Privatheit	215
4.4.2. Die (feministische) Kritik an der Aufteilung von öffentlicher und privater Sphäre	217
4.4.3. Gerechtigkeit und gutes Leben	220
4.5. Zwischenfazit	226
5. Geschlechtergerechtigkeit	229
5.1. Geschlechtergerechtigkeit – eine Definition	230
5.2. Dimensionen und Ziele gesellschaftlicher Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit	237
5.2.1. Strukturelle Dimension	237
5.2.2. Symbolische Dimension	239
5.2.3. Ziele für die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit	241
5.3. Akteure der Veränderung	248
5.3.1. Primäre und sekundäre Akteure der Gerechtigkeit	249
5.3.2. Staaten	251
5.3.3. Nichtregierungsorganisationen, soziale und politische Bewegungen	253
5.3.4. Unternehmen	254
5.3.5. Wissenschaft und Forschung	256
5.3.6. Religionsgemeinschaften	257
5.4. Geschlechtergerechtigkeit in christlicher Perspektive	258
5.4.1. Biblisches Menschenbild	258
5.4.2. Gleiche Würde – unterschiedliches Wesen?	263
5.4.3. Familie und Geschlechtergerechtigkeit	267
5.4.4. Konsequenzen für kirchliches Handeln	270
6. Fazit	275
6.1. Vorgehen	275

*Inhaltsverzeichnis*

6.2. Ergebnisse	276
6.3. Ausblick	281
Literaturverzeichnis	285

## Abkürzungsverzeichnis

AEM	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
EU	Europäische Union
FGM	Female Genital Mutilation
GDI	Gender Development Index
GII	Gender Inequality Index
HIV	Human Immunodeficiency Virus
ICCPR	International Convention on Civil and Political Rights
ICESCR	International Convention on Economic, Social and Cultural Rights
ILO	International Labour Organization
IOM	International Organization for Migration
MDG	Millennium Development Goals
NGO	Non-Governmental Organization
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OIC	Organization of Islamic Co-operation / Organization of Islamic Conference
SADC	Southern African Development Community
SDG	Sustainable Development Goals
UN	United Nations
UNFPA	United Nations Population Fund
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
WHO	World Health Organization



# 1. Vorbemerkungen

## 1.1. Hinführung

Im März 2021 verkündet der türkische Staatschef Recep Tayyip Erdoğan den Austritt seines Landes aus der Istanbul-Konvention.<sup>1</sup> Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 werden Grundrechte von Frauen und Mädchen in Afghanistan immer weiter eingeschränkt.<sup>2</sup> Nach dem Tod von Jina Mahsa Amini durch die islamische Sittenpolizei protestieren tausende Menschen unter der Gefahr ihres Lebens für mehr Gleichberechtigung und gegen Gewalt an Frauen im Iran.<sup>3</sup> Allein diese drei Entwicklungen verdeutlichen, dass die Frage nach den Menschenrechten von Frauen<sup>4</sup> auch heute von höchster Aktualität ist, dass sie vielleicht sogar wieder an Aktualität gewinnt. Während zwar 189 Staaten der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beigetreten sind<sup>5</sup> und damit die Gleichberechtigung (wenn auch zum Teil mit Einschränkungen) von Mann und Frau formal und rechtlich anerkannt haben, zeigt vor allem die fortwährende Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen überall auf der Welt, dass die Implementierung der in der CEDAW

- 
- 1 Vgl. **Kessler**, Dimitri / **Schätzle**, Falk, Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention, (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags - Aktueller Begriff) 7, 2021, online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/847144/01be835325620a485d4952059221d8d3/Tuerkei-Austritt-EU-Konvention-data.pdf>. Stand: 01.05.2023.
  - 2 Vgl. **UN Women**, Women's Rights in Afghanistan One Year After The Taliban Take-Over, (Gender Alert) 2, online: [https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-08/Gender-alert-2-Womens-rights-in-Afghanistan-one-year-after-the-Taliban-take-over-en\\_0.pdf](https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-08/Gender-alert-2-Womens-rights-in-Afghanistan-one-year-after-the-Taliban-take-over-en_0.pdf). Stand: 01.05.2023.
  - 3 Vgl. **Bundeszentrale für politische Bildung**, Iran: Anhaltende Proteste nach dem Tod von Jina Mahsa Amini, 2022, online: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/514577/iran-anhaltende-proteste-nach-dem-tod-von-jina-mahsa-amini/>. Stand: 01.05.2023.
  - 4 In dieser Arbeit wird ausschließlich von ‚Menschenrechten von Frauen‘ und nicht von ‚Frauenrechten‘ gesprochen, denn im ersten Terminus wird das Mensch-Sein in den Vordergrund gerückt, während der Terminus ‚Frauenrechte‘ spezifische Rechte impliziert und so potentiell auch einem Verständnis Raum gibt, dass diskriminierende Rechte oder ein Verständnis von Menschenrechten als Männerrechten legitimiert.
  - 5 Vgl. **United Nations (UN)**, Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women. Declarations and Reservations, online: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-8.en.pdf>. Stand: 01.05.2023.

geforderten Geschlechtergerechtigkeit eine bleibende Herausforderung für die Menschheit darstellt. Auch das in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen verankerte Ziel der Geschlechtergleichheit (SDG 5) kann in naher Zukunft nicht erreicht werden.<sup>6</sup> Das Dilemma der formalen Anerkennung einerseits und der fortbestehenden Diskriminierung andererseits besteht dabei nicht nur in der mangelnden Fähigkeit zur Durchsetzung von Menschenrechten von Frauen, sondern auch in einer zunehmend aktiven Abwehrhaltung ihnen gegenüber. Als Begründungen werden dabei der Vorwurf des Kulturimperialismus, die Ablehnung ‚westlicher‘ Werte, Theorien und Gesellschaftsformen und die grundsätzliche Anfrage an die Universalisierbarkeit von Menschenrechten angeführt. Selbst die globalen und lokalen Frauenrechtsbewegungen haben, unter anderem durch eine immer weitere Ausdifferenzierung, an Schlagkraft verloren. Gleichzeitig führt die Globalisierung in allen ihren Ausformungen dazu, dass die gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und religiöse Vernetzung zunimmt und einzelne Handlungen und Problematiken immer auch im Kontext der Weltgesellschaft stehen. Menschenrechtsverletzungen an Frauen werden so zu einem Thema der globalen Gerechtigkeit und damit zum Gegenstand christlicher Sozialethik.

Das Ausmaß an Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen, das nicht nur die Menschenrechte, sondern auch die Menschenwürde verletzt, steht dabei einer geringen Aufmerksamkeit im theologischen und kirchlichen Diskurs gegenüber. Sowohl in der katholischen Soziallehre<sup>7</sup> wie auch in der christlichen Sozialethik wird die Frage nach Menschenrechtsverletzungen an Frauen nur am Rande in einigen Sammelbänden,<sup>8</sup> einzelnen Auf-

---

6 Vgl. *UN Women / UN Department of Economic and Social Affairs*, Progress On The Sustainable Development Goals. The Gender Snapshot 2022, 2022, online: [https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-09/Progress-on-the-sustainable-development-goals-the-gender-snapshot-2022-en\\_0.pdf](https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-09/Progress-on-the-sustainable-development-goals-the-gender-snapshot-2022-en_0.pdf). Stand: 31.05.2023; *United Nations (UN)*, Transforming our World. The 2030 Agenda for Sustainable Development, online: <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/21252030%20Agenda%20for%20Sustainable%20Development%20web.pdf>. Stand: 14.04.2019.

7 Vgl. dazu Abschnitt 1.3, *Langhorst*, Peter, Zum Stand der lehramtlichen Entwicklungsethik, in: JCSW 36 (1995), 212–217.

8 Z.B. *Geiger*, Gunter (Hg.), Die Hälfte der Gerechtigkeit? Das Ringen um universelle Anerkennung von Menschenrechten für Frauen. Das Beispiel Asien, Opladen 2011; *Vellguth*, Klaus (Hg.), Frauen in der Einen Welt. Feministische Perspektiven (Theologie der einen Welt 18), Freiburg im Breisgau 2021.

sätzen<sup>9</sup> oder in einzelnen Abschnitten größerer Monografien diskutiert.<sup>10</sup> Daneben widmen sich Veröffentlichungen zu Fragen des Geschlechts häufig anderen sozial-gesellschaftlichen Fragestellungen, wie beispielsweise der Familien- und Beziehungsethik<sup>11</sup>. Grundsätzlich fällt dabei auf, dass trotz feministischer Theologien in anderen Bereichen, wie etwa den exegetischen Fächern<sup>12</sup>, bis weit nach der Jahrtausendwende die gesellschaftliche Strukturierung durch Geschlecht und die damit verbundenen sozialetischen Implikationen kaum thematisiert werden. Christa Schnabl spricht von einem „Schweigen über Geschlechteranthropologie und -ordnung“, das „sich über weite Strecken in der wissenschaftlichen Sozialethik beobachten“<sup>13</sup> lasse. In ähnlicher Weise schreibt Marianne Heimbach-Steins von einer „weitgehende[n] Blindheit gegenüber der Geschlechterperspektive“, die „trotz aller Wandlungsprozesse in der kirchlichen Lehrentwicklung wie in der sozialetischen Wissenschaftsgeschichte im Verlauf des 20. Jahrhunderts“<sup>14</sup> weiterhin vorhanden sei. In den letzten Jahren gab es diesbezüglich

- 
- 9 Z.B. **Heimbach-Steins**, Marianne, Menschenrechte der Frauen. Universaler Anspruch und kontextbezogene Konkretisierung, in: Stimmen der Zeit 8 (2006), 546–547; **Heimbach-Steins**, Marianne / **Lücking-Michel**, Claudia, Frauen-Menschen-Rechte. Universalität und Partikularität von Frauenrechte am Beispiel des Rechtes auf Entwicklung, in: JCSW 39 (1998), 161–188; **Hilpert**, Konrad, Menschenrechte: Männerrechte - Frauenrechte? Erfahrungen materieller Benachteiligung, in: JCSW 34 (1993), 35–72. Stand: 23.03.2023; **Mack**, Elke, Sind Frauenrechte Menschenrechte? Ihre Bedeutung in einem interkulturellen Dialog, in: Schweidler, Walter (Hg.), Menschenrechte und Gemeinsinn - westlicher und östlicher Weg? Philosophisch-politische Grenzerkundungen zwischen ostasiatischen und westlichen Kulturen. Ergebnisse und Beiträge der internationalen Expertentagung der Hermann-und-Marianne-Straniak-Stiftung, Sankt Augustin 1998, 47–64.
- 10 Z.B. **Heimbach-Steins**, Marianne, „... nicht mehr Mann und Frau“. Sozialetische Studien zu Geschlechterverhältnis und Geschlechtergerechtigkeit, Regensburg 2009, 233 ff; **Hilpert**, Konrad, Menschenrechte und Theologie. Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte (Studien zur theologischen Ethik 85), Freiburg, Schweiz 2001, 121 ff.
- 11 Z.B. **Mack**, Elke, Familien in der Krise. Lösungsvorschläge christlicher Sozialethik (Ta ethika 1), München 2005; **Schockenhoff**, Eberhard, Die Kunst zu lieben. Unterwegs zu einer neuen Sexualethik, Freiburg im Breisgau 2021.
- 12 Ausdruck davon ist nicht zuletzt die Übersetzung der Bibel in ‚gerechte Sprache‘: **Bail**, Ulrike et al. (Hgg.), Bibel in gerechter Sprache. Taschenausgabe, Gütersloh 2011.
- 13 **Schnabl**, Christa, Christliche Sozialethik und katholische Soziallehre zwischen Gleichheit und Differenz, in: Spieß, Christian / Winkler, Katja (Hgg.), Feministische Ethik und christliche Sozialethik (Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 57), Berlin 2008, 71–107, hier: 88.
- 14 **Heimbach-Steins**, „... nicht mehr Mann und Frau“.

dennoch einige Veröffentlichungen, deren Fokus auf dem Genderdiskurs liegt.<sup>15</sup> Die Frage nach den Menschenrechten von Frauen bleibt jedoch auch dort weiterhin ein Randthema.<sup>16</sup>

In anderen wissenschaftlichen Disziplinen wurden verschiedenste Einzelphänomene im Detail durch separate und zumeist regional stark eingegrenzte Studien<sup>17</sup> erforscht. Umfassende statistische Überblicke werden vielfach von UN-Organisationen veröffentlicht.<sup>18</sup> Im philosophisch-ethischen Umfeld finden sich zahlreiche Veröffentlichungen zu Geschlechterfragen,<sup>19</sup> häufig mit Fokus auf westliche Staaten, sowie ein umfangreicher Diskurs zur Frage der Universalisierbarkeit der Menschenrechte.<sup>20</sup> Eine Zusammenführung der beiden Diskurse steht jedoch auch dort nicht im

- 
- 15 Z.B. **Grümme**, Bernhard / **Werner**, Gunda (Hgg.), Judith Butler und die Theologie. Herausforderung und Rezeption (Religionswissenschaft 15), Bielefeld 2020; **Heimbach-Steins**, „... nicht mehr Mann und Frau“; **Heimbach-Steins**, Marianne, Die Gender-Debatte. Herausforderungen für Theologie und Kirche, in: Eckholt, Margit (Hg.), Gender studieren. Lernprozess für Theologie und Kirche, Ostfildern 2017, 39–54; **Klöcker**, Katharina / **Laubach**, Thomas / **Sautermeister**, Jochen (Hgg.), Gender - Herausforderung für die christliche Ethik (Jahrbuch für Moraltheologie 1), Freiburg im Breisgau 2017; **Nagl-Docekal**, Herta, Geschlechtergerechtigkeit. Wie könnte eine philosophische Perspektive für die theologische Debatte von Relevanz sein?, in: Theologische Quartalsschrift 195 (2015) 1, 75–94; **Spieker**, Manfred, Gender-Mainstreaming in Deutschland. Konsequenzen für Staat, Gesellschaft und Kirchen, Paderborn 2015.
  - 16 **Werner**, Gunda, Der lange Schatten des 19. Jahrhunderts. Gender-Rezeption in der römisch-katholischen Kirche seit 1994/1995. Eine theologische Diskursanalyse, in: Grümme, Bernhard / Werner, Gunda (Hgg.), Judith Butler und die Theologie. Herausforderung und Rezeption (Religionswissenschaft 15), Bielefeld 2020, 287–305.
  - 17 Einen (nicht mehr aktuellen, aber umfassenden) Einblick in die Bibliografie gibt Schäfer für Afrika: **Schäfer**, Rita, Gender und ländliche Entwicklung in Afrika. Eine kommentierte Bibliographie (Spektrum 75), Münster <sup>3</sup>2012.
  - 18 Z.B. **United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)**, Global Study on Homicide. Gender-Related Killing of Women and Girls, Wien 2018; **United Nations (UN)**, World Survey on the Role of Women in Development. Report of the Secretary-General. Why addressing women's income and time poverty matters for sustainable development (A/74/III), New York 2019.
  - 19 Z.B. Dazu zählt der gesamte Bereich der Gender-Studies. Im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit siehe: **Pimminger**, Irene, Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung, Opladen 2012.
  - 20 Z.B. **Nooke**, Günter / **Lohmann**, Georg / **Wahlers**, Gerhard (Hgg.), Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg im Breisgau 2008; **Pfaff-Czarnecka**, Joanna, Menschenrechte und kulturelle Positionierungen in asiatischen Frauennetzwerken. Zur Diffusion des Menschenrechtsdiskurses in der reflexiven Moderne, in: Mae, Michiko / Saal, Britta (Hgg.), Transkulturelle Genderforschung. Ein Studienbuch zum Verhältnis von Kultur und Geschlecht (Geschlecht



Mittelpunkt,<sup>21</sup> weil Menschenrechte von Frauen innerhalb dieses Diskurses einen diffizilen Schlüsselpunkt darstellen und das Geschlecht stärker als jeder rechtliche Zusammenhang mit kulturellen Vorstellungen verbunden wird.

Vor dem Hintergrund stark spezifizierter Studien und differenzierter Einzeldiskurse und deren vergleichsweise geringen Rezeption in der katholischen Sozialethik besteht das Ziel dieser Arbeit darin, aus einer Perspektive christlicher Sozialethik Menschenrechtsverletzungen an Frauen als globales Phänomen wahrzunehmen und in Auseinandersetzung mit verschiedenen ethischen, gesellschaftstheoretischen und philosophischen Diskurssträngen normative Maßstäbe zu entwickeln, aus denen heraus sich konkrete Handlungsoptionen ableiten lassen.

Die methodische und wissenschaftstheoretische Grundlegung erfolgt im Anschluss an diese Hinführung in Abschnitt 1.2, wobei neben dem Selbstverständnis einer christlichen Sozialethik auch die grundlegende Möglichkeit von Gesellschaftstheorie und Sozialethik in der Spätmoderne sowie der nicht mehr als selbstverständlich zu verwendenden Begriff ‚Frau‘ erörtert werden. Dabei werden die beiden Spannungsfelder, in denen sich diese Arbeit bewegt, bereits das erste Mal angerissen: das Spannungsfeld Kultur und das Spannungsfeld Geschlecht. Als dritter Abschnitt der Vorbemerkungen schließt sich eine erste Auseinandersetzung mit der Thematik der Menschenrechtsverletzungen an Frauen in der Sozialverkündigung der katholischen Kirche an, da christliche Sozialethik katholischer Provenienz in wechselseitiger Beziehung zu dieser steht.

Im 2. Kapitel stehen die Menschenrechtsverletzungen an Frauen als solche im Vordergrund, angefangen bei ihrer formalen (Nicht)-Anerkennung in Abschnitt 2.1. Daran anschließend erfolgt eine empirische Analyse der unterschiedlichen Ausprägungen der Menschenrechtsverletzungen an

---

und Gesellschaft 41), Wiesbaden <sup>2</sup>2014, 251–278; **Pollmann**, Arnd / **Lohmann**, Georg (Hgg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2012.

21 Jedoch auch dann nicht immer spezifiziert auf Menschenrechte, sondern stärker auf die Problematik ‚Frauen und Entwicklung‘ Vgl. **Benhabib**, Seyla, Selbst im Kontext. Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne (Edition Suhrkamp - Neue Folge 725), Frankfurt am Main 1995; **Benhabib**, Seyla, Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrechte in unruhigen Zeiten (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2165), Berlin 2016; **Nussbaum**, Martha C., Sex & social justice, New York 1999; **Nussbaum**, Martha C., Women and human development. The Capabilities Approach, Cambridge 2001; **Nussbaum**, Martha Craven / **Glover**, Jonathan (Hgg.), Women, culture, and development. A study of human capabilities (WIDER studies in development economics), Oxford 1995.

Frauen. Als Unterscheidungskategorie für die Gewalt und das Unrecht, das gegen Frauen verübt wird, werden die Menschenrechte in einem weiten Verständnis als Maßstab verwendet, obwohl es um das Konzept der Menschenrechte einen vielschichtigen Diskurs gibt, der auch ihre Begründung und Legitimierung hinterfragt. Diese Debatte wird zunächst ausgeblendet und erst in Kapitel 4 wieder aufgegriffen.

Im Anschluss an die empirische Untersuchung einzelner Phänomene und Bereiche endet das 2. Kapitel mit einer wissenschaftstheoretischen Zwischenreflexion (2.3), anhand derer deutlich wird, inwiefern die zuvor dargestellte empirische Untersuchung geschlechtsspezifischen Wahrnehmungsverzerrungen unterliegt, weil eine typisch männliche Lebenswirklichkeit als ‚normaler Standard‘ gilt.

Auf Basis der in Kapitel 2 dargelegten Analysen, deren Fokus stark auf einzelnen, abgegrenzten Phänomenen und Bereichen liegt, wird in Kapitel 3 eine Weitung der Perspektive auf größere gesellschaftliche Zusammenhänge durchgeführt und untersucht, wie diese Einfluss auf die menschenrechtliche Situation von Frauen nehmen. Diese gesellschaftstheoretische Analyse beginnt dabei mit kulturell, religiös und historisch bedingten Faktoren (3.1), fragt im Anschluss nach dem Einfluss von Digitalisierung und Globalisierung (3.2) und weitet anschließend den Blick auf globalgesellschaftliche Entwicklungen (3.3).

Auf Grundlage der detaillierten Analyse von Menschenrechtsverletzungen an Frauen sowie den begünstigenden und behindernden gesellschaftlichen Hintergründen folgt in Kapitel 4 eine Diskussion verschiedener ethischer Spannungsfelder, die sowohl die Frage nach den Menschenrechten allgemein als auch die spezifischere Frage nach der Situation von Frauen betreffen. Im Einzelnen sind dies: Universalität und Partikularität (4.1), Gleichheit und Differenz (4.2), Kulturelle Identität und Autonomie (4.3), Öffentlichkeit und Privatheit / Gerechtigkeit und gutes Leben (4.4).

In Kapitel 5 werden die Ergebnisse aus der Analyse der Spannungsfelder schließlich in einem spezifischen Begriff von Geschlechtergerechtigkeit zusammengeführt (5.1) und Dimensionen sowie Ziele von Geschlechtergerechtigkeit (5.2) herausgearbeitet, die als grundlegend für einen nachhaltigen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen an Frauen betrachtet werden. Dafür werden zudem zentrale Akteure der Veränderung benannt (5.3), da Staaten nicht als einzige Akteure im Menschenrechtssystem auftreten. Im Unterkapitel 5.4 erfolgt schließlich eine kritische Auseinandersetzung von Geschlechtergerechtigkeit in christlicher Perspektive und ihrer Bedeutung

für kirchliche Verkündigung und kirchliches Handeln. Im abschließenden 6. Kapitel werden Ergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick gegeben.

Da der Problemkomplex in seiner Vielschichtigkeit und Reichweite in verschiedenen Lebensbereichen wie Bildung, Gesundheit aber auch politischen, ökonomischen, gesellschaftlichen und religiösen Systemen präsent ist, wird auf Studien unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen zurückgegriffen. Durch primär sozialwissenschaftliche, aber auch ökonomische, juristische und medizinische Forschungen sowie Untersuchungen staatlicher und nicht-staatlicher internationaler Organisationen wie beispielsweise den verschiedenen Einrichtungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (Weltbank, ILO, WHO) werden sowohl die einzelnen Phänomene empirisch untersucht wie auch gesellschaftliche Argumentationsmuster, Ursachen und Folgen näher bestimmt. Dabei liegt der Fokus darauf, die Breite der Phänomene darzustellen und eine Einschätzung über ihren Umfang zu ermöglichen. Exakte Zahlen über Betroffene und über Entwicklungen sind dabei allerdings stets mit statistischen Unsicherheiten und Dunkelziffern verbunden. In den Themenbereichen, in denen verfügbare Forschungsliteratur vergleichsweise begrenzt ist, fließen einzelne Berichte und Darstellungen eher publizistischer Natur ein, um dadurch auch weniger erforschte Bereiche sichtbar zu machen. Es wurde verschiedentlich versucht, auch Differenzen zwischen Frauen, Perspektiven aus dem globalen Süden und die Wirkungen unterschiedlicher sozialer Machtbeziehungen einzubinden. Jedoch besteht aufgrund der Breite der Literaturbasis bei all dem kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die verwendete Literatur bewegt sich darüber hinaus ausschließlich im deutsch- und englischsprachigen Bereich, sodass wichtige Beiträge anderen Sprachen keinen Eingang finden konnten. Da der Fokus dieser Untersuchung auf Frauen im Allgemeinen liegt, werden spezifisch männliche oder auch queere Perspektiven ebenso wie die Perspektiven von Menschen mit Behinderung nur marginal beachtet.

## *1.2. Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlegung*

### 1.2.1. Selbstverständnis und Methode christlicher Sozialethik

Innerhalb des Feldes der christlichen Sozialethik (katholischer Provenienz) gibt es verschiedene Ansätze, die aus unterschiedlichen Perspektiven

## 1. Vorbemerkungen

argumentieren, wie etwa aus naturrechtlicher<sup>22</sup>, aus kontextueller/kontextsensibler<sup>23</sup> oder systemethischer Sicht.<sup>24</sup> Im hier vertretenen Verständnis christlicher Sozialethik geht es „um die ethische Begründung und Implementierung von Normen, Institutionen und Systemen aus dem Horizont eines christlich motivierten Gerechtigkeitsanspruchs für die menschliche Person“<sup>25</sup>. Als Ethik, deren Anspruch auch in der potenziellen Operationalisierbarkeit liegt, ohne diese absolut zu setzen, kann sie jedoch nicht allein binnenkirchlich oder innerchristlich argumentieren, sondern versucht, argumentativ für den Dialog mit anderen Wissenschaftsdisziplinen und politischen Konzeptionen anschlussfähig zu sein. Dabei bleibt die christliche Sozialethik nicht voraussetzungslos, sondern ist transzendenzoffen und setzt als ‚moral point of view‘ an erster Stelle die durch die Gottesebenbildlichkeit (Gen 1,27) begründete bedingungslose Würde des Menschen voraus. Hierin wird die Bedeutung der grundsätzlichen Unterscheidung von hermeneutischen und motivationalen Vorannahmen einerseits und rational begründbarer Normativität andererseits deutlich. Denn die Trennung dieser beiden Ebenen ist dahingehend zentral, als dass die rationale Nachvollziehbarkeit ethisch-normativer Argumentation Voraussetzung ist für die dialogische Vermittelbarkeit und gesellschaftliche Akzeptanz von Normen. Diese Ebene rational begründbarer Normativität kann und muss ohne die Rückbindung an ein konkretes Wertesystem schlüssig und nachvollziehbar sein, unter der Prämisse, dass allgemeingültige Rechte für alle Menschen gefunden werden können. Das Ziel christlicher Sozialethik - im Gegensatz zu säkularen Ethikansätzen - ist es aber zusätzlich, die Verbundenheit zu christlich-theologischen Argumentationen aufrechtzuerhalten.<sup>26</sup>

---

22 Vgl. **Anzenbacher**, Arno, Sozialethik als Naturrechtsethik, in: JCSW 43 (2002), 14–32.

23 Vgl. **Becka**, Michelle, Welcher (V)Erkenntnisgewinn? Postkolonialismus und Christliche Sozialethik, in: JCSW 61 (2020), 137–160; **Heimbach-Steins**, Marianne, Sozialethik als kontextuelle theologische Ethik. Eine programmatische Skizze, in: JCSW 43 (2002), 46–64.

24 Vgl. **Schramm**, Michael, Kontingenzeröffnung und Kontingenzmanagement. Christliche Sozialethik als theologische Systemethik, in: JCSW 43 (2002), 85–116. Für weitere Ansätze siehe: **Gabriel**, Karl (Hg.), Gesellschaft begreifen - Gesellschaft gestalten. Konzepte Christlicher Sozialethik im Dialog (JCSW 43) 2002.

25 **Mack**, Elke, Anmerkungen zur Methode einer theologischen Wirtschafts- und Sozialethik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 3 (2002) 2, 174–204, hier: 175.

26 Vgl. **Mack**, Elke, Anmerkungen zur Methode einer theologischen Wirtschafts- und Sozialethik; **Mack**, Elke, Eine christliche Theorie der Gerechtigkeit, Baden-Baden 2015, 176. Hans Joas beschreibt eine vergleichbare Unterscheidung von Ebenen im Zusam-

Dafür bildet die Würde, die gleichermaßen allen Menschen (also auch unabhängig ihres Geschlechts) zukommt und an keine weiteren Kriterien außer an das Menschsein gebunden ist, den Ausgangspunkt. Aus ihr heraus werden in Sozialethik und Soziallehre der Kirche weitere Prinzipien (Gemeinwohl, Personalität, Subsidiarität, Solidarität, Nachhaltigkeit) und Werte (Wahrheit, Freiheit, Gerechtigkeit, Liebe) begründet, die dem übergeordneten Ziel dienen, gesellschaftliche Strukturen so zu verändern, dass sie die menschliche Entwicklung fördern.<sup>27</sup> Ergänzend dazu besteht eine vorrangige Option für die Armen, die aufgrund ihrer besonderen Erwählung durch Gott ins Zentrum der Gesellschaftsanalyse und des politischen Engagements gestellt werden, wobei ‚die Armen‘ als Subjekte an der Veränderung selbst partizipieren.<sup>28</sup>

Auf Basis dieser hermeneutischen und motivationalen Grundlagen versucht eine christliche Sozialethik, pluralismusfähige Argumente in einen politischen und globalen Diskurs einzubringen und so zu Veränderungen beizutragen. Dazu muss sie bereit sein, sich auf interdisziplinäre Auseinandersetzungen einzulassen und jene Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen in ihre Arbeit einzubeziehen, die für die jeweilige Fragestellung relevant sind.<sup>29</sup> Für die Problematik der Menschenrechtsverletzungen an Frauen sind dies insbesondere die sozialphilosophischen, ökonomischen und gesellschaftstheoretischen Forschungen, die für ein Verständnis sozialgesellschaftlicher Strukturen und Zusammenhänge und damit auch für eine ethische Betrachtung derselben zentral sind und als „Zeichen der Zeit“<sup>30</sup> gedeutet werden können.

---

menhang mit der Begründung der Menschenrechte aus einer säkularen Sicht und betont, dass die Wertebindung stärker ist, wenn sie an bestehende Wertetraditionen anknüpfen kann: **Joas**, Hans, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2070), Berlin <sup>2</sup>2019, 251 ff.

27 Vgl. **Heimbach-Steins**, Marianne, Sozialprinzipien, in: Heimbach-Steins, Marianne / Becka, Michelle / Frühbauer, Johannes J., et al. (Hgg.), Christliche Sozialethik. Grundlagen - Kontexte - Themen: ein Lehr- und Studienbuch, Regensburg 2022, 170–186; **Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden**, Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg im Breisgau 2006, 4, 160 und 197.

28 Vgl. **Collet**, Giancarlo, „Den Bedürftigsten solidarisch verpflichtet“. Implikationen einer authentischen Rede von der Option für die Armen, in: JCSW 34 (1992), 67–84.

29 So sind beispielsweise für den Bereich der Schöpfungsethik die Erkenntnisse von Klimaforschern und Biologen ebenso relevant wie jene von Armutsforschern, Ökonomen oder Soziologen.

30 **Vatikanum II**, Pastorale Konstitution GAUDIUM ET SPES über die Kirche in der Welt von heute, Rom 1965, 4.

In Erinnerung an die Kolonialisierung mit ihren Folgen ist es entscheidend, im Sinne einer Kritik der Hermeneutik die eigenen Voraussetzungen immer wieder zu hinterfragen. Denn es ist, trotz aller Versuche der Objektivität und des Perspektivwechsels, eine Position aus dem globalen Norden oder dem sogenannten Westen<sup>31</sup> und außerdem ein Standpunkt, der aus einer christlichen Grundhaltung heraus formuliert wird, die einen besonderen Wert auf die Am-Rand-Stehenden und die Würde menschlichen Lebens legt. Dabei wird die Spannung deutlich, in der eine solche sozialetische Analyse steht: Einerseits will sie das Leid der Frauen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, ernst nehmen. Andererseits ist der Grat zu einer Auffassung gering, die diese Frauen zu Opfern stilisiert, die ‚gerettet‘ werden müssten, anstatt sie als Subjekte anzuerkennen, oder die die Komplexität der Lebenswirklichkeiten von Frauen zu stark vereinfacht und sie in ihrer Personalität und Sozialität reduziert. In diesem Sinne versteht sich die vorliegende Arbeit als „demütiger Beitrag“<sup>32</sup> zum Diskurs der Menschenrechtsverletzungen an Frauen. Sie ist sich der Grenzen der Verallgemeinerbarkeit bewusst, zeigt aber durch die globale Perspektive die systematischen Zusammenhänge auf, in denen die einzelnen Menschenrechtsverletzungen stehen.

Vor dem Hintergrund dieses grundlegenden Selbstverständnisses christlicher Sozialetik und in Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Diskursen ergeben sich zwei elementare wissenschaftstheoretische Fragen, die vor der Bearbeitung der vorliegenden Problemstellung zu betrachten sind, da sie die grundlegende Konzeption und Methodik dieser Arbeit betreffen: die Frage nach der Möglichkeit von Gesellschaftstheorie und damit auf ihr aufbauender Sozialetik in der Spätmoderne einerseits und andererseits die Frage nach dem Verständnis dessen, was unter den Begriff ‚Frau‘ fällt.

---

31 Durch die Verwendung des Begriffspaars ‚globaler Süden‘ und ‚globaler Norden‘ wird eine wertfreie Unterscheidung von industrialisierten und privilegierten Ländern gegenüber jenen Ländern zum Ausdruck gebracht, die von der OECD als ‚Entwicklungsländer‘ bezeichnet werden. Dabei handelt es sich nicht um eine rein geografische Zuordnung, sondern den Versuch, die mit dem Stichwort ‚Entwicklung‘ verbundenen negativen Konnotationen und Wertungen zu überwinden. Die Verwendung des Begriffs ‚Westen‘ oder ‚westliche Welt‘ rückt stärker kulturelle und geschichtliche Faktoren in den Vordergrund, die mit Christentum und Aufklärung verbunden sind. Auch hier geht es nicht um eine Wertung.

32 **Franziskus**, Enzyklika FRATELLI TUTTI von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 227), Bonn 2020, 6.

### 1.2.2. Gesellschaftstheorie und Sozialethik in der Spätmoderne<sup>33</sup>

Eine zunehmende wissenschaftliche Ausdifferenzierung sowie die postmoderne und – insbesondere, wenn auch globale Fragen in den Blick genommen werden – postkoloniale Wissenschaftskritik haben dazu geführt, dass es in der Soziologie<sup>34</sup> und vergleichbar auch in der Moralphilosophie üblich geworden ist, sich auf kleine, möglichst empirisch-erfassbare Teilbereiche zu begrenzen, weil größere und übergreifende Theorien „epistemisch als unbegründet und politisch als antiquiert“<sup>35</sup> betrachtet werden. Das vorgebrachte Argument kann mit Rosa/Reckwitz folgendermaßen zusammengefasst werden:

„Wenn man den interpretativen und damit auch selektiven Charakter der Wissenschaft und zugleich die Heterogenität und Pluralität der diskursiv erzeugten Wirklichkeiten erkennt, erscheint dann nicht jeder holistische Anspruch einer Theorie, jeder Versuch, ‚das Ganze‘ zu erfassen, vergeblich – oder schlimmer noch: notwendigerweise einseitig verzerrt?“<sup>36</sup>

Aus der Perspektive postkolonialer Wissenschaftskritik lässt sich ergänzen, dass die selektive Vereinheitlichung von Begriffen und Gruppen (beispielsweise ‚Dritte-Welt-Frauen‘) Geschichte und Realität, insbesondere nicht-westliche Realität, nicht angemessen erfassen könne und stattdessen „radikale Differenzierungen“ sowie „lokalspezifische und kontextsensible Studien“ für die wissenschaftliche Forschung grundsätzlich besser geeignet

---

33 Der Begriff der Spätmoderne wird hier als Charakterisierung einer Zeit verwendet, die von den Auswirkungen der Moderne - jedoch in radikalierter Weise - geprägt ist. Als postmodern werden demgegenüber vor allem jene philosophischen Richtungen und Wissenschaftskritiken verstanden, die an Lyotard und Derrida anschließen. **Engelmann**, Peter (Hg.), Postmoderne und Dekonstruktion. Texte französischer Philosophen der Gegenwart (Reclams Universal-Bibliothek 8668), Stuttgart 1990; **Giddens**, Anthony, Kritische Theorie der Spätmoderne (Passagen Heft 5), Wien 1992; **Lyotard**, Jean-François, Das postmoderne Wissen. Ein Bericht (Edition Passagen 7), Graz/Wien 1986; **Reckwitz**, Andreas / **Rosa**, Hartmut (Hgg.), Spätmoderne in der Krise. Was leistet die Gesellschaftstheorie?, Berlin 2021.

34 Vgl. **Rosa**, Hartmut / **Reckwitz**, Andreas, Einleitung, in: Reckwitz, Andreas / Rosa, Hartmut (Hgg.), Spätmoderne in der Krise. Was leistet die Gesellschaftstheorie?, Berlin 2021, 7–22.

35 **Fraser**, Nancy / **Honneth**, Axel, Vorbemerkung, in: Fraser, Nancy / Honneth, Axel (Hgg.), Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1460), Frankfurt am Main 2003, 7–11, 10 f.

36 **Rosa** / **Reckwitz**, Einleitung, 17.



sein.<sup>37</sup> Zweifelsohne ist es so, dass solche Mikrostudien die Wirklichkeit an einem spezifischen Ort zu einer spezifischen Zeit mit einer spezifischen Personengruppe besser erfassen können, als das etwa eine Makrostudie für diese konkreten lokalen Bedingungen tun könnte. Selbst die konkreten Auswirkungen globaler Zusammenhänge auf diese eine, zu beschreibende Situation kann durch eine Mikrostudie besser geleistet werden. Allerdings ist das auch nicht das Ziel von gesellschaftstheoretischen Makrostudien, denn diese streben vielmehr danach, große gesellschaftliche Entwicklungen und Zusammenhänge zu verstehen und zu erklären, beispielsweise indem sie Ergebnisse aus Mikrostudien zusammenführen und daraus neue Erkenntnisse gewinnen. Daher greift Gesellschaftstheorie auf verschiedene andere wissenschaftliche Disziplinen wie etwa Soziologie sowie Politik- und Wirtschaftswissenschaften zurück, um so die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge miteinander in Verbindung zu bringen, die durch die methodische Trennung der Disziplinen<sup>38</sup> einzeln nicht deutlich werden.<sup>39</sup>

Aus sozialetischer Perspektive können damit auch (global-) gesellschaftliche Gerechtigkeitsfragen besser erfasst und beurteilt werden, was wiederum für global agierende Akteure und deren Rolle relevant ist. Ein solches Unterfangen strebt die vorliegende Arbeit an, indem sie ausgehend von empirischen Befunden und lokalen Studien versucht, größere Zusammenhänge darzustellen und grundlegende ethische Spannungsfelder im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen an Frauen zu identifizieren. Dabei bleibt zentral, dass es sich dort, wo Allgemeinaussagen getroffen werden, um „eine *besondere* Theorie des *Allgemeinen*“<sup>40</sup> handelt, die

---

37 **Kerner**, Ina, Postkoloniale Theorien zur Einführung, Hamburg <sup>4</sup>2021, 107, 99 mit Bezug zu **Mohanty**, Chandra T., Under Western Eyes. Feminist Scholarship and Colonial Discourses, in: ‚boundary 2‘ 12 (1984) 3, 333–358, DOI: 10.2307/302821.

38 Ob dies bereits als interdisziplinär gewertet werden kann, ist umstritten, weshalb der Begriff „Interdisziplinarität“ an dieser Stelle nicht verwendet wird, auch wenn das Ziel von Interdisziplinarität, nämlich die „Wahrnehmung komplexer nationaler oder globaler Probleme, [...] die sich aufgrund ihrer Vielschichtigkeit der Lösung durch einzelne Disziplinen entziehen“, dennoch geteilt wird. **Jungert**, Michael, Was zwischen wem und warum eigentlich? Grundsätzliche Fragen der Interdisziplinarität, in: Jungert, Michael / Romfeld, Elsa / Sukopp, Thomas, et al. (Hgg.), Interdisziplinarität. Theorie, Praxis, Probleme, Darmstadt <sup>2</sup>2013, 1–12, hier: 11.

39 Vgl. **Reckwitz**, Andreas, Gesellschaftstheorie als Werkzeug, in: Reckwitz, Andreas / Rosa, Hartmut (Hgg.), Spätmoderne in der Krise. Was leistet die Gesellschaftstheorie?, Berlin 2021, 23–150, hier: 39 ff.

40 **Reckwitz**, Gesellschaftstheorie als Werkzeug, 42.



also nicht Alleingültigkeit beansprucht und – im Anschluss an die postkolonialen Kritiken – um den Ort der Wissensproduktion und den damit verbundenen Machtverhältnissen und Bias (Wahrnehmungsverzerrungen) weiß.<sup>41</sup> Daher werden in dieser Arbeit auch nicht-westliche Autor:innen einbezogen, wenngleich dies aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Forschungen und Perspektiven nur in begrenztem und selektivem Maß geschehen kann. Wenn es das Ziel dieser Arbeit ist, ein global-auffretendes Phänomen sozialetisch zu reflektieren, dann darf dieser Ansatz nicht darüber hinwegtäuschen, dass kulturelle Mechanismen sehr unterschiedlich sein können. Kultur wird in diesem Zusammenhang „als der von Menschen erzeugte Gesamtkomplex von Vorstellungen, Denkformen, Empfindungsweisen, Werten und Bedeutungen aufgefasst, der sich in Symbolsystemen materialisiert“<sup>42</sup>. Symbolsysteme, die von außen zumeist nicht eindeutig verstanden werden können, denen es sich aber anzunähern gilt. Es wird postuliert, dass der dargestellte Problemkomplex, mögliche Ursachen und demnach auch Lösungsansätze ein gewisses Verallgemeinerungspotential haben, welches zwar nicht über bestehende Unterschiede hinwegtäuschen darf, aber bestimmte Aussagen und Analysen erst möglich macht.

Für die Sozialetik bedeutet die Auseinandersetzung mit postmoderner und postkolonialer Wissenschaftskritik darüber hinaus, dass sie die Beteiligtenperspektive stärker einbeziehen muss und aus diesem Grund als globale Ethik konsensual sein sollte. Für normative Fragen, die über fundamentale Gerechtigkeitsnormen hinausreichen, kann eine konsensuale Ethik allerdings an ihre Grenzen kommen, wenn die angestrebte Neutralität nicht erreicht werden kann, weil bestehende Machtasymmetrien, Unfreiheit und Vulnerabilität einen machtfreien Diskurs verhindern. Betroffene können dann zwar advokatorisch und stellvertretend einbezogen werden, dies führt jedoch immer nur zur einer „*Ethik der zweitbesten Lösung*“<sup>43</sup> und muss deshalb korrekturoffen sein, sobald Betroffene sich selbst vertreten können.<sup>44</sup> Mehr noch: Wo dies hypothetisch möglich ist, muss es sogar das

---

41 Vgl. **Kerner**, Postkoloniale Theorien zur Einführung, 12 ff; 164 ff.

42 **Nünning**, Ansgar / **Nünning**, Vera (Hgg.), Einführung in die Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen - Ansätze - Perspektiven, Stuttgart/Weimar 2008, DOI: 10.1007/978-3-476-05057-1, 8.

43 **Mack**, Eine christliche Theorie der Gerechtigkeit, 80 [Hervorhebung im Original].

44 Vgl. **Mack**, Eine christliche Theorie der Gerechtigkeit, 72 ff.

## 1. Vorbemerkungen

ausgesprochene Ziel sein, dass Betroffene sich selbst in die qualifizierte Konsensfindung einbringen können.<sup>45</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Gesellschaftstheorien und mit ihr auch sozialetische Ansätze erfassen größere gesellschaftliche und globalgesellschaftliche Zusammenhänge, die in Mikrostudien so nicht dargestellt werden können. Sie sind dabei nicht voraussetzungslos oder abgeschlossen, leisten aber einen zentralen Beitrag zum Verständnis globaler Zusammenhänge allgemein sowie globaler Fragen von Gerechtigkeit im Besonderen.

Für die Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen an Frauen ergibt sich eine zweite wissenschaftstheoretische Frage, die an der postmodernen und postkolonialen Kritik an verallgemeinernden Begriffen anschließt, nämlich der Frage nach dem Geschlecht und was damit gemeint ist, wenn von Menschenrechtsverletzungen an *Frauen* gesprochen wird.

### 1.2.3. Erkenntnistheoretische Überlegungen zu ‚Frau‘

Die Frage, was eine Frau ist,<sup>46</sup> welche konkreten Personen unter den Begriff ‚Frau‘ fallen oder wie - noch grundsätzlicher - Geschlechtszugehörigkeit generell bestimmt werden kann, wird heute zwischen und innerhalb von unterschiedlichen Wissenschaften ebenso wie im politischen und gesellschaftlichen Diskurs auf verschiedene Art und Weise definiert und diskutiert.<sup>47</sup> Eine Definition von Geschlecht braucht es vor allem deshalb, um geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit, soziale Phänomene und mögliche Veränderungspotentiale identifizieren zu können, und nicht, um (vermeintlich) gemeinsame Eigenschaften von Frauen zu finden.<sup>48</sup> Die Bedeutung der Definition von Geschlechtszugehörigkeit zeigt sich überall dort in besonderer Weise, wo die Identifizierung der Geschlechtszugehörigkeit je

---

45 Nicht möglich ist es beispielsweise bei zukünftigen Generationen, ungeborenem Leben, Menschen mit bestimmten Krankheitsbildern. Vgl. **Mack**, Eine christliche Theorie der Gerechtigkeit, 80.

46 Siehe dazu Abschnitt 4.2.

47 Vgl. **Degele**, Nina, Anpassen oder unterminieren. Zum Verhältnis von Gender Mainstreaming und Gender Studies, in: Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien 9 (2003) 12, 79–102, online: <https://www.budrich-journals.de/index.php/fgs/article/viewFile/2634/2184>. Stand: 01.05.2023.

48 Vgl. **Haslanger**, Sally, Der Wirklichkeit widerstehen. Soziale Konstruktion und Sozialkritik. Herausgegeben mit einem Nachwort von Daniel James (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 2174), Berlin 2021, 72 ff.

nach angelegtem Kriterium unterschiedlich ausfällt,<sup>49</sup> selbst wenn dies insgesamt nur eine vergleichsweise geringe Zahl an Personen betrifft,<sup>50</sup> und, wo es in diesem Zusammenhang um Diskriminierung und Gerechtigkeit geht, wie etwa im Wettkampfsport<sup>51</sup>, bei Quotenplätzen<sup>52</sup> oder in Schutzräumen<sup>53</sup>. Der Grundkonflikt lässt sich am ehesten unter Zuhilfenahme der Unterscheidung von biologischem (*sex*) und sozialem (*gender*) Geschlecht beschreiben. Zwar gibt es auch hier keine eindeutige Definition, was als biologisch und was als sozial im Geschlecht gilt,<sup>54</sup> als Analyseinstrument scheint diese Trennung und mit ihr das Verhältnis von sozialem und biologischem Geschlecht zueinander aber zentral und soll hier anhand zweier zugespitzter Richtungen diskutiert werden.

(a)Die eine Richtung rechnet dem biologischen Geschlecht für die Geschlechtsbestimmung eine zentralere Bedeutung zu als dem sozialen Geschlecht und beruft sich dabei auf binäre biologische Geschlechtsmerkmale. Zwar gebe es zwischen Personen jeweils des männlichen und des

---

49 Wenn also beispielsweise der Testosteronspiegel dem Wert eines Mannes entspricht, die äußeren Geschlechtsmerkmale aber weiblich sind, oder wenn eine Person sich einem anderen Geschlecht (*gender*) zugehörig fühlt, als ihr bei der Geburt zugeschrieben wurde.

50 Vgl. allgemein zur Frage der Intersexualität: **Deutscher Ethikrat**, Intersexualität. Stellungnahme, Berlin 2012.

51 Dabei geht es vereinfacht oft darum, ob trans- und intergeschlechtliche Personen bei Frauenwettkämpfen starten dürfen. Vgl. **Krämer**, Dennis, Intersexualität im Sport. Mediale und medizinische Körperpolitiken (Materialitäten 26), Bielefeld 2020.

52 Beispielhaft dafür die Diskussion um die transgeschlechtliche Frau Tessa Ganserer, die geburtsgeschlechtlich und juristisch männlich ist und 2021 einen Frauenquotenplatz der Grünen im Deutschen Bundestag erhalten hat. Vgl. **Darida**, Muri, Ein Feminismus, der trans Frauen ausschließt, ist kein Feminismus, 2022, online: <https://www.zeit.de/zett/queeres-leben/2022-01/transfeindlichkeit-tessa-ganserer-frauenquote-feminismus>. Stand: 01.05.2023; **Emma Online**, Ganserer: Die Quotenfrau, 2022, online: <https://www.emma.de/artikel/markus-ganserer-die-quotenfrau-339185>. Stand: 01.05.2023.

53 Frauenhäuser, Frauengefängnisse, getrennte Umkleidekabinen und Toiletten dienen dem Schutz von Frauen. Dabei wird in Deutschland im Zuge der Einführung eines Selbstbestimmungsrechts diskutiert, inwiefern diese Räume auch für transgeschlechtliche Frauen offenstehen. **Majic**, Danijel, Selbstbestimmungsgesetz. Transfrauen: Weiblich genug für den Frauenbereich?, 2022, online: <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/selbstbestimmungsgesetz-transfrauen--weiblich-genug-fuer-den-frauenbereich,transfrauen-in-frauenbereichen-100.html>. Stand: 01.05.2023.

54 Vgl. **Mega**, Laura F., Wie Geschlecht (auch) im Labor konstruiert und naturalisiert wird. Ein Fallbeispiel, in: Bauer, Gero / Ammicht-Quinn, Regina / Hotz-Davies, Ingrid (Hgg.), Die Naturalisierung des Geschlechts. Zur Beharrlichkeit der Zweigeschlechtlichkeit (Gender studies), Bielefeld 2018, 43–57.

weiblichen Geschlechts große Variationen, jedoch sei die Geschlechtszugehörigkeit selbst nur in Ausnahmefällen nicht eindeutig und auch dann gebe es kein drittes Geschlecht. Vielmehr hätten intersexuelle Personen sowohl weibliche als auch männliche Geschlechtsmerkmale.<sup>55</sup> Je nach Auffassung leitet sich die Geschlechtszugehörigkeit in diesem Verständnis nach inneren und äußeren Geschlechtsorganen, Chromosomen oder Hormonen ab.<sup>56</sup> Gesellschaftlich spielen vor allem die äußeren Geschlechtsorgane eine zentrale Rolle, anhand derer Menschen als männlich oder weiblich, Mann oder Frau klassifiziert (gelesen) werden.<sup>57</sup> Eine primär *sex*-orientierte Geschlechtsdefinition birgt die Gefahr der Essentialisierung von sozialen Positionen sowie von Geschlechtsunterschieden und kann damit zu einer Naturalisierung des sozialen Geschlechts führen.<sup>58</sup>

(b) In der anderen Richtung wird das soziale Geschlecht gegenüber dem biologischen Geschlecht in der Frage nach der Geschlechtsbestimmung priorisiert. Die subjektive Geschlechtererfahrung, die sich durch das Zusammenwirken komplexer physischer und psychischer Prozesse ausbildet, wird hier als ausschlaggebend für die Geschlechtszugehörigkeit gewertet. Auch in diesem Verständnis sind bei den meisten Menschen *sex* und *gender* kongruent und diese eindeutig männlich oder weiblich. Es gibt aber auch Menschen, deren subjektive Geschlechtererfahrung nicht-binär ist und/oder sich vom biologischen Geschlecht unterscheidet, auch wenn letzteres ein-

---

55 Mit dieser Position hat sich die Genforscherin und Medizin-Nobelpreisträgerin Nüsslein-Volhard mit einem Interview in den Diskurs um Geschlechtervielfalt eingebracht. Für Nüsslein-Volhard hängt Geschlecht primär von den Chromosomen und der Frage ab, ob Eizellen oder Spermien produziert werden. Ähnlich argumentiert auch der Evolutionsbiologe Ulrich Kutschera. Zhongneng Xu fordert aus diesem Grund biologisches Geschlecht als Eigenschaft der Keimzelle zu verstehen und dies nicht auf Individuen auszuweiten. Vgl. **Kutschera**, Ulrich, Das Gender-Paradoxon. Mann und Frau als evolvierte Menschentypen (Science and religion 13), Berlin 2018; **Louis**, Chantal, Viele Geschlechter? Das ist Unfug!, 2022, online: <https://www.emma.de/artikel/viele-geschlechter-das-ist-unfug-339689>. Stand: 01.05.2023; **Xu**, Zhongneng, Definition of sex based on reproductive cells, 2020, DOI: 10.31219/osf.io/zhdqr.

56 Im Leistungssport der Frauen zeigt sich diese Unterscheidung beispielhaft deutlich durch „im Zeitraum zwischen 1946 bis 1966 im Frauensport zunächst sporadisch und später obligatorisch durchgeführten Genitalinspektionen, den bis 1998 durchgeführten Chromosomentests sowie den aktuell durchgeführten Hormontests.“ – **Krämer**, Intersexualität im Sport, 14.

57 Vgl. **Haslanger**, Der Wirklichkeit widerstehen, 65 und 78.

58 Vgl. zum Diskurs von Gleichheit und Differenz Abschnitt 4.2.

deutig männlich oder weiblich ist.<sup>59</sup> Bei der Priorisierung des sozialen Geschlechts über dem biologischen Geschlecht für die Zuordnung der Geschlechtszugehörigkeit entscheidet also die subjektive Geschlechtererfahrung über das Geschlecht, weshalb in diesem Verständnis zum Beispiel Frauen männliche Geschlechtsmerkmale und nicht-binäre Personen weibliche Geschlechtsmerkmale haben können. Das Geschlecht wird hier dann nicht von außen, sondern primär durch Selbsterfahrung und -mitteilung der Person bestimmt.

Sowohl die Definitionen von Position (a) wie auch von Position (b) scheinen für die Analyse von Unrechtsstrukturen gegenüber ‚Frauen‘ nicht geeignet<sup>60</sup>, weil in beiden Positionen die Komplexität verschiedener Geschlechtsdimensionen und ihrer Verklammerung<sup>61</sup> zu stark reduziert und dadurch die Bedeutung des körperlichen Erscheinungsbildes für die soziale Positionierung innerhalb der Gesellschaft unterbewertet wird. Denn hat beispielsweise eine Person einen weiblichen Körper und ein XY-Chromosomensatz, so wäre diese Person nach Definition (a) zwar vielleicht männlich, würde aber trotzdem den gesellschaftlichen Mechanismen des geringeren sozialen Status unterliegen, weil sie als Frau wahrgenommen

---

59 Die Zahl der Studien und Erfassung in den Zensusdaten ist weltweit gering. In einer repräsentativen Studie aus den USA identifizieren sich 0,6 % der Befragten über 13 Jahren als transgener (inkl. non-binär), eine kanadische Studie kommt auf 0,33 % bei den über 15-jährigen. In beiden Studien identifizieren sich jüngere Menschen signifikant stärker als transgener als ältere Menschen. Vgl. **Herman**, Jody L. / **Flores**, Andrew R. / **O'Neill**, Kathryn K., How Many Adults and Youth Identify as Transgender in the United States, 2022, online: <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/wp-content/uploads/Trans-Pop-Update-Jun-2022.pdf>. Stand: 01.05.2023; **Statistics Canada**, The Daily. Canada is the first country to provide census data on transgender and non-binary people, online: <https://www150.statcan.gc.ca/n1/en/daily-quotidien/220427/dq220427b-eng.pdf?st=nvHGdvrA>. Stand: 01.05.2023.

60 Das kann für die Analyse von Unrecht gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Personen anders aussehen, muss aber an anderer Stelle bearbeitet werden.

61 Paula-Irene Villa beschreibt *sex* und *gender* als „ko-konstitutiv“ und plädiert für ein komplexeres Verständnis: „statt einer einfachen Gegenüberstellung von ‚Sex‘ (als Natur) und ‚Gender‘ (als Kultur), [gilt, PH] die Anerkennung der wechselseitigen Verklammerungen und Konstitutionsformen somatischer, biologischer, erfahrungsbezogener, historischer, praxeologischer usw. Dimensionen von Geschlechtlichkeit als plausibel.“ **Villa**, Paula-Irene, Sex - Gender: Ko-Konstitution statt Entgegensetzung, in: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hgg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung (Geschlecht und Gesellschaft), Bd. 65, Wiesbaden 2019, DOI: 10.1007/978-3-658-12496-0\_4, 23–33, hier: 31. Vgl. außerdem **Voß**, Heinz-Jürgen, Making Sex Revisited. Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive, Bielefeld <sup>3</sup>2015, DOI: 10.14361/9783839413296.

wird. Gleiches gilt für eine Person, deren Geschlecht nach subjektiver Geschlechtererfahrung (b) männlich/nicht-binär ist, die aber trotzdem über einen weiblichen Körper verfügt und so in der mehrheitlichen gesellschaftlichen Meinung als Frau interpretiert und entsprechend behandelt wird. Wenn also die soziale Positionierung aufgrund des Geschlechts vor allem durch den Eindruck bestimmt wird, den eine Gesellschaft mehrheitlich von einer Person hat, so muss dieser Eindruck konstitutiv für den Begriff sein, den die sozioethische Analyse voraussetzt, da sie nur so die entsprechenden sozialen und gesellschaftlichen Phänomene beschreiben und erfassen kann. Mit Sally Haslanger lässt sich daher für den Begriff ‚Frau‘ formulieren:

„S ist eine Frau gdw.

- (i) S regelmäßig und größtenteils aufgrund von Beobachtung oder Einbildung für jemand gehalten wird, die bestimmte körperliche Merkmale hat, welche als Hinweis auf die weibliche biologische Rolle in der Fortpflanzung aufgefasst werden;
- (ii) die Tatsache, dass S diese Merkmale hat, S in der vorherrschenden Ideologie von S‘ Gesellschaft als jemanden markiert, die bestimmte Arten von sozialen Positionen, welche faktisch untergeordnet sind, einnehmen sollte (und in diesem Sinne S‘ Einnehmen dieser sozialen Position motiviert und rechtfertigt); und
- (iii) die Tatsache, dass S die Bedingungen (i) und (ii) erfüllt, eine Rolle bei S‘ systematischer Unterordnung spielt; d.h. S‘ soziale Position *entlang einer Dimension* unterdrückt ist und die Tatsache, dass S die Bedingungen (i) und (ii) erfüllt, eine Rolle in dieser Dimension der Unterordnung spielt.“<sup>62</sup>

In anderen Worten: ‚Frau‘ wird in der vorliegenden Arbeit eine Person genannt, die aufgrund ihres körperlichen Erscheinungsbildes von der Gesellschaft mehrheitlich als weiblich wahrgenommen und aufgrund von Geschlechterannahmen in eine sozial untergeordnete Position in der jeweiligen Gesellschaft eingeordnet wird. Diese Definition dient der erkenntnistheoretischen Erfassung geschlechtsspezifischer Ungerechtigkeit und ist mit den in dieser Arbeit ausgewerteten Studien und deren jeweiligen Frauenbe-

---

62 **Haslanger**, *Der Wirklichkeit widerstehen*, 84 (Formatierung im Original).